

Allgem. Bürgerschützenverein Dorsten-Hardt e.V.



Satzung des Allgemeinen Bürgerschützenvereins Dorsten-Hardt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der im Jahre 1908 gegründete

"Allgemeine Bürgerschützenverein Dorsten-Hardt e.V.“

soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dorsten eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name:

"Allgemeiner Bürgerschützenverein Dorsten-Hardt e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Dorsten-Hardt. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verein

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, Brauchtum zu wahren, Eintracht zu pflegen und die Gemeinschaft aller Bürger des Ortsteils Hardt zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen in angemessener Höhe nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

Mitglieder werden mit der Vollendung ihres 75. Lebensjahres vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt und sind von diesem Zeitpunkt an beitragsfrei.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verein verletzt, kann es durch Beschluß des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden. Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, kann es durch Beschluß des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verein teilzunehmen. Ausgenommen davon sind lediglich die Sitzungen des geschäftsführenden und auch des erweiterten Vorstandes.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und ordnungsgemäß gefaßte Beschlüsse des Verein anzuerkennen und die Interessen des Vereins stets wahrzunehmen.

§ 7 Organe des Verein

Organe des Verein sind der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem ersten Geschäftsführer, dem Oberst und dem Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, dazu muß der erste oder zweite Vorsitzende gehören. Der Vorstand bestimmt intern, wann der zweite Vorsitzende den ersten Vorsitzenden vertritt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem zweiten Geschäftsführer, bis zu acht Beisitzern, dem Major, den Hauptleuten der vier Kompanien, einem Vertreter der Bataillonsfahne, der von den Hauptleuten der Bataillonsfahne ernannt wird, dem Königsadjutanten, den Adjutanten des Oberst und des Majors, dem 2. Schatzmeister, dem Vorsitzenden des Festausschusses, dem amtierenden König/Königin und dem Prinzgemahl.

In Geldangelegenheiten ist die Vertretungsmacht in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 € die Zustimmung der Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verein zuständig, soweit sie nicht durch Beschluß des erweiterten Vorstandes einem anderen Organ des Verein übertragen sind.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der geschäftsführende Vorstand eine Beschlußfassung des erweiterten Vorstandes herbeiführen.

Der erste Vorsitzende oder sein Vertreter hat Sitz und Stimme in allen Verhandlungen, Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften und gibt in den Abstimmungen bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Der Geschäftsführer besorgt den schriftlichen Verkehr des Verein. Er bewahrt die Vereinsschriftstücke auf. Er führt über die Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsversammlungen ein Protokoll. Die Niederschrift ist vom Geschäftsführer in der nächsten Versammlung vorzulesen und nach Genehmigung durch die Versammlung vom ersten Vorsitzenden zu vollziehen. Ferner hat der Geschäftsführer eine Anwesenheitsliste zu führen. In der Generalversammlung gibt er einen Bericht über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Jahr.

Der Schatzmeister zieht die Vereinsbeiträge ein und leistet auf Anweisung des ersten Vorsitzenden Zahlungen.

In der Generalversammlung legt er einen Kassenbericht vor.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende, der Oberst und der 1. Geschäftsführer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden, und erweiterten Vorstandes, und die Hauptleute der Bataillonsfahne, werden für je drei Jahre gewählt.

Auch hier ist Wiederwahl zulässig.

Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand und auch der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der geschäftsführende Vorstand und auch der erweiterte Vorstand sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr,
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden und auch des erweiterten Vorstandes,
- c) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verein,
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts,
- f) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts des Schatzmeisters,
- g) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer über die Prüfung der Vereinskasse,
- h) Entlastung des Vereinsvorstandes,
- i) Wahl der Kassenprüfer.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in dem

redaktionellen Teil der im Ortsteil Dorsten-Hardt erscheinenden Tageszeitungen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung eine beantragte Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von 4/5.

§ 14 Kompanien

Der Verein hat vier Schützenkompanien:

1. Kompanie: Mitglieder im Alter von 16 - 30 Jahren,
 2. Kompanie: Mitglieder im Alter über 30 - 45 Jahren,
 3. Kompanie: Mitglieder jeden Alters,
- Damenkompanie: Alle weiblichen Mitglieder

Die Wahl der Offiziere und die Aufstellung der Kompanien erfolgt durch den jeweiligen Hauptmann in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verein es erfordert oder 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem sonstigen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn die Hälfte der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse - soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zur Auflösung des Verein ist eine Mehrheit von 9/10 der Vereinsmitglieder erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und auch des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Geschäftsführer und dem ersten Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse wird jährlich durch zwei Vereinsmitglieder geprüft, die in der jeweiligen Jahreshauptversammlung für das jeweilige nächstfolgende Jahr zu wählen sind und die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

Die beiden Kassenprüfer haben in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung mündlich Bericht zu erstatten.

§ 18 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können vom geschäftsführenden Vereinsvorstand und vom Gesamtvorstand gestellt werden.

Anträge aus den Reihen der Vereinsmitglieder können ebenfalls gestellt werden. Dazu ist die Unterstützung des Antrages von 10 v. H. der

Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung einer Liste der Antragsteller, mit deren Unterschriften, an den Vereinsvorstand zu richten.

Über die Anträge auf Satzungsänderung ist in der Mitgliederversammlung abzustimmen.

Liegen Anträge auf Satzungsänderung nach Abs. 1 vor, so sind sie auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen und in der Einladung dazu unter Angabe der geltenden sowie der beabsichtigten neuen Bestimmungen (Paragraph, stichwortartiger Inhalt, wesentlicher Punkt der Änderung) zu erläutern. Werden Anträge auf Satzungsänderung aus den Reihen der Mitglieder nach Abs. 2 gestellt, so ist dieser Antrag spätestens binnen einer Woche nach Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein entsprechender Antrag ist unter Angabe der Paragraphen der geltenden Satzung und des genauen Wortlautes der beantragten Änderung ("bisher, künftig,") zu stellen.

§ 19 Schützenkönig

Jedes Mitglied des Allgemeinen Bürgerschützenvereins Dorsten-Hardt e.V. kann König werden, wenn es

- a) das 21. Lebensjahr vollendet hat,
- b) dem Verein wenigstens zwei Jahre als Mitglied angehört.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Bewerber, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Genehmigung zum Königsschuß erteilen.

Der Bewerber muß seinem Gesamtverhalten nach das Vertrauen der Mehrheit des Verein besitzen und das Ansehen der Gemeinschaft nach außen hin vertreten können.

Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen insoweit erfüllt sind, oder ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird, wird in das Ermessen des Gesamtvorstandes gelegt. Ein Bewerber gilt als zugelassen oder abgelehnt; wenn ein entsprechender Beschluß mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt wird. Eine Begründung für die Ablehnung wird dem Bewerber nicht gegeben. Die Beschlüsse unterliegen strengster Verschwiegenheit.

Der/die Königsbewerber/-in muß die feste Zusage einer Dame/eines Herren besitzen, die/der bereit ist, seine Königin/sein Prinzgemahl zu werden. Diese Zusage ist von einem anwesenden Vorstandsmitglied zu überprüfen. Die/der als Königin/Prinzgemahl vorgesehene Dame/Herr muß das 18. Lebensjahr vollendet haben; im Ortsteil Dorsten-Hardt wohnhaft sein, oder sie/er muß Angehörige eines Vereinsmitgliedes sein. Als Angehörige gelten die Ehefrau/Ehemann, Lebensgefährtin/-e oder Tochter/Sohn eines Vereinsmitgliedes.

Ob die/der zur/zum Königin/Prinzgemahl vorgeschlagene Dame/Herr die Zustimmung der Vereinsmitglieder findet, entscheidet der anwesende Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

Der/die Bewerber/-in hat seine/ihre Absicht und den Namen der vorgesehenen Königin/ des vorgesehenen Prinzgemahls einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes rechtzeitig zur Entscheidung vorzulegen. Der Bewerber darf sich erst am Königsschießen beteiligen, wenn ihm durch den ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter die Zustimmung erteilt wird.

Der Königsthron setzt sich zusammen aus:

dem König/dem Prinzgemahl, der Königin, den Ehegatten beider und dem Thronpaar.

Leiter des Königsschießens ist der Oberst, sein Stellvertreter ist der Major.

Rechte und Pflichten des Schützenkönigs werden in einer besonderen Vereinbarung festgelegt.

Die Königskette ist Eigentum des Verein. Sie ist vom König am Tag nach dem Schützenfest in einem Banksafe zu deponieren.

Die Größe und Art der Königsplakette ist mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen. In allen Streitfällen, die sich aus einer Auslegung dieser Vorschriften ergeben, entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 20 Auflösung des Verein

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam Liquidatoren.

Bei der Auflösung des Verein oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung des Ortsteils Dorsten-Hardt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Die Neufassung der Vereinssatzung wird wirksam mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister.

Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung vom 01. Februar 1998 mit den später beschlossenen und eingetragenen Änderungen außer Kraft.

46282 Dorsten-Hardt, den 27. Oktober 2023

- 1) **1. Vorsitzender**
(Sven Hinderscheid)
- 2) **2. Vorsitzender**
(Matthias Timmer)
- 3) **Oberst**
(Fred Anscheid)
- 4) **1. Geschäftsführer**
(Manuel Walter)
- 5) **Schatzmeister**
(Arndt Fröscher)

Änderung der Satzung §19 genehmigt, durch Beschluß der Generalversammlung vom 26. Januar 2024.